



## Amtliche Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung vom 09.02.2022 zur Anordnung einer Maskenpflicht gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 CoronaSchVO

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW)) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 11. Januar 2022 ordnet der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) das Folgende an:

1. In folgenden Bereichen der Stadt Oberhausen besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske):

#### a. Stadtbezirk Sterkrade:

- Bahnhofstraße (einschließlich „Kleiner Markt“) zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und Ostrampe,
  - Steinbrinkstraße zwischen Eugen-zur-Nieden-Ring und der Kreuzung Friedrichstraße/Eugen-zur-Nieden-Ring,
  - der gesamte Bereich (inklusive Parkplatz) am Sterkrader Tor,
  - der gesamte Bereich des Martha-Schneider-Bürger-Platzes
- werktätlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr;

#### b. Stadtbezirk Osterfeld:

- Gildenstraße zwischen Marktplatz Osterfeld und Bottroper Straße
- werktätlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr;

#### c. Stadtbezirk Alt-Oberhausen:

- Marktstraße zwischen Mülheimer Straße und Friedrich-Karl-Straße,
  - Elsässer Straße zwischen Marktstraße und Poststraße inklusive Friedensplatz,
  - Langemarkstraße zwischen Helmholtzstraße und Friedensplatz,
  - Lothringer Straße zwischen Marktstraße und Hermann-Albertz-Straße
- werktätlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr;

#### d. Neue Mitte Oberhausen:

- Promenade des Westfield CentrO - begrenzt durch den Platz der Guten Hoffnung und den Luise-Albertz-Platz
- werktätlich in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr;

#### e. Stadtbezirk Schmachtendorf:

- Dudelerstraße zwischen Schmachtendorfer Straße und Oranienstraße,
  - der gesamte Bereich am Schmachtendorfer Marktplatz
- werktätlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr;

#### f. Stadtbezirk Holten:

- Holtener Marktplatz
- freitags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der genaue Umfang der von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske erfassten Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genommenen Plänen durch Linien kenntlich gemacht. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Die Pflicht aus Nr.1 gilt nicht in den in § 3 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO genannten Fällen, insbesondere:
  - a) für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen,
  - b) für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist,
  - c) an festen Sitz- oder Stehplätzen von gastronomischen Einrichtungen (Imbiss- und Ausschankständen),
  - d) für die notwendige Einnahme von Speisen und Getränken,
  - e) in sonstigen Fällen, wenn das Ablegen der Maske unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern nur wenige Sekunden dauert,
  - f) für Inhaberinnen und Inhaber sowie Beschäftigte der Einrichtungen bzw. Verkaufsstände, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder Ähnliches) ersetzt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.
4. Die Anordnung gilt bis einschließlich 09.03.2022.

#### Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Zuwiderhandeln gegen die Maskenpflicht gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 CoronaSchVO i. V. m. dieser Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachung  
Seiten 27 bis 33

**Begründung:**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen - insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten -, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Oberhausen ist nach §§ 16a Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. Artikel 1 Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkung einer Pandemie vom 14. April 2020 i. V. m. § 6 Gesetz zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung - zuständige Behörde.

Bei COVID-19 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen, wobei der Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion ist. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus insbesondere bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen oder dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 11.01.2022 die CoronaSchVO erlassen. Erneut wurden in § 3 Örtlichkeiten festgelegt, an denen mindestens eine medizinische Maske zu tragen ist. Nach § 3 Abs. 1 CoronaSchVO ist insoweit im Freien in Warteschlangen, Anstellbereichen und unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen oder ähnlichen Dienstleistungsschaltern und soweit die zuständige Behörde dies für konkret benannte Bereiche durch eine Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet, mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Diese Anordnung erfolgt durch diese Allgemeinverfügung für die unter Nr. 1 a) bis f) definierten Bereiche.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten; dabei sind absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten zu berücksichtigen. Weitergehende Schutzmaßnahmen sollen nach § 28a Abs. 3 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen regionalen und überregionalen Infektionsgeschehens mit dem Ziel getroffen werden, eine drohende Überlastung der regionalen und überregionalen stationären Versorgung zu vermeiden. Wesentlicher Maßstab für die weitergehenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die unter infektionsepidemiologischen

Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.

Die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) im wöchentlichen Lagebericht vom 03.02.2022 wird die aktuelle Situation in Deutschland wie folgt bewertet:

In Deutschland hat mit der dominanten Zirkulation der Omikron-Variante die fünfte Welle der COVID-19-Pandemie an Fahrt gewonnen.

In der 4. Kalenderwoche (KW) 2022 setzte sich der steigende Trend bei den wöchentlichen Fallzahlen fort. Mit Ausnahme von Hamburg und Schleswig-Holstein waren in allen anderen Bundesländern weiterhin deutliche Anstiege der Fallzahlen zu verzeichnen. Auch der Anteil positiv getesteter Proben (41 %, Vorwoche: 32 %) bei einer weiteren Steigerung der Anzahl der durchgeführten labor diagnostischen PCR-Untersuchungen zeigt den massiven Anstieg des Infektionsdrucks in der Bevölkerung. In der Gesamtbevölkerung ist die 7-Tage-Inzidenz im Vergleich zur Vorwoche um 34 % gestiegen und liegt nun in allen Altersgruppen bis 49 Jahren über 1.000 SARS-CoV-2-Infektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die 7-Tage-Inzidenz ist in der Gruppe der Kinder und Jugendlichen im Alter von 5 bis 19 Jahren weiterhin am höchsten doch ist sie auch in den älteren Altersgruppen teilweise wieder deutlich angestiegen.

Von schweren Krankheitsverläufen weiterhin am stärksten betroffen sind ungeimpfte Menschen in höheren Altersgruppen und Menschen mit vorbestehenden Erkrankungen, die das Immunsystem schwächen. Trotz der in den letzten Wochen sinkenden Hospitalisierungsinzidenz bei den über 80-Jährigen, weist diese Altersgruppe weiterhin die mit Abstand höchste Hospitalisierungsinzidenz auf. Die durch eine Adjustierung für den Meldeverzug (Nowcast-Verfahren) geschätzten Werte der Hospitalisierungsinzidenz bewegen sich weiterhin auf hohem Niveau und zeigen einen weiterhin leicht ansteigenden Trend.

Die Belastung der Intensivstationen hält durch die Vielzahl sehr schwer an COVID-19 erkrankter Personen, überwiegend aus der Delta-Welle, weiterhin an, zeigt aber gegenwärtig noch keinen durch die Omikron-Welle verursachten steigenden Trend. Mit Datenstand vom 02.02.2022 werden 2.307 Personen mit einer COVID-19-Diagnose auf einer Intensivstation behandelt.

Der Anteil der gemäß IfSG gemeldeten Infektionen, welche durch die besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) Omikron (B.1.1.529) verursacht werden, liegt in KW 04/2022 bei 98 % aller übermittelten COVID-19-Fälle. Bis auf Brandenburg (66 %) und Berlin (88 %) lag der Anteil bei allen anderen Bundesländern bei über 90 %. Die Omikron-Variante ist auch bei Geimpften und Genesenen leichter übertragbar. Studien deuten darauf hin, dass die Omikron-Variante einen geringeren Anteil an Hospitalisierungen im Vergleich zu Infektionen mit der Delta-Variante bei Infizierten mit vollständiger Impfung bzw. Auffrischimpfung verursacht. Die Instru-



mente des RKI zur Überwachung akuter Atemwegsinfektionen (1.6 syndromische Surveillance) ermöglichen es, die infektionsepidemiologische Lage und die Krankheitslast auch bei hohem Infektionsdruck, also hohen Inzidenz-Werten gut abzubilden. Für eine abschließende Bewertung der Schwere der Erkrankungen durch die Omikron-Variante insbesondere bei der älteren Bevölkerung ist die Datenlage aber weiterhin nicht ausreichend.

Bis zum 01.02.2022 waren 76 % der Bevölkerung mindestens einmal und 74 % vollständig geimpft. Darüber hinaus erhielten 53 % der Bevölkerung bereits eine Auffrischimpfung. Aber weiterhin sind 21 % der Bevölkerung in der Altersgruppe 18-59 Jahre und 11 % in der Altersgruppe ab 60 Jahre noch nicht geimpft. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei **vollständiger** Impfung und insbesondere nach Auffrischimpfung die allermeisten geimpften Personen wirksam vor einer schweren Erkrankung.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Ursächlich hierfür sind das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikron-Variante, die sich deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Durch den weiter schnellen Anstieg der Infektionsfälle kann eine Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche noch nicht ausgeschlossen werden. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als **sehr hoch**, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als **hoch** und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als **moderat** eingeschätzt. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. Die aktuelle Version der Risikobewertung findet sich unter <https://www.rki.de/covid-19-risikobewertung>.

Es ist unbedingt erforderlich, bei Symptomen einer neu auftretenden Atemwegserkrankung wie z. B. Schnupfen, Halsschmerzen oder Husten (unabhängig vom Impfstatus) zuhause zu bleiben, die Hausarztpraxis zu kontaktieren und sich je nach ärztlicher Einschätzung testen zu lassen. Auch andere Atemwegserreger (wie Erkältungsviren) zirkulieren derzeit in der Bevölkerung. Seit der 3. KW/2022 bestimmt allerdings die Omikron-Welle und damit die Zirkulation von SARS-CoV-2 die Krankheitslast durch akute Atemwegserkrankung in der Bevölkerung. Der Anstieg der Influenza-Aktivität, der sowohl in Deutschland wie auch in Europa bis zur 1. KW/2022 verzeichnet wurde, hat sich in den letzten zwei Wochen zunächst nicht fortgesetzt. In der 4. KW/2022 ist die Influenza-Aktivität aber wieder etwas gestiegen.

Die nachfolgenden Verhaltensempfehlungen vermindern das Risiko der Übertragung akuter Atemwegsinfektionen, auch von SARS-CoV-2 und Influzaviren.

Grundsätzlich sollten alle nicht notwendigen Kontakte reduziert und Reisen vermieden werden. Sofern Kontakte nicht gemieden werden können, sollten sie auf einen engen, möglichst gleichbleibenden Kreis von Personen beschränkt werden, Masken getragen, Mindestabstände eingehalten und die Hygiene beachtet werden. In Innenräumen sollten kontinuierlich medizinische Masken getragen werden. Innenräume sind vor, während und nach dem Aufenthalt mehrerer Personen regelmäßig und gründlich zu Lüften (AHA+L-Regel). Das RKI rät dringend dazu, größere Veranstaltungen und enge Kontaktsituationen, z. B. Tanzveranstaltungen und andere Feiern im öffentlichen und privaten Bereich abzusagen oder zu meiden. Es wird empfohlen, die Corona-Warn-App zu nutzen. Insbesondere vor Kontakt zu

besonders gefährdeten Personen sollte ein vollständiger Impfschutz inkl. Auffrischimpfung vorliegen und ein Test gemacht werden. Alle diese Empfehlungen gelten auch für Geimpfte und Genesene und helfen dabei, die Krankheitslast durch weitere akute Atemwegsinfektionen wie die Influenza zu reduzieren.

Es wird insbesondere den noch nicht grundimmunisierten Personen dringend empfohlen, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen und hierbei auf einen vollständigen Impfschutz zu achten. Auch alle bereits vollständig Geimpften über 12 Jahren sollten gemäß STIKO-Empfehlungen die Möglichkeit der Auffrischimpfung (Boosterimpfung) nutzen.

Auch wenn es bei sehr hohen Inzidenzen nicht mehr möglich und notwendig ist, dass jeder Einzelfall im Meldesystem erfasst wird, ermöglicht die Auswertung der etablierten, das Meldesystem ergänzenden syndromischen und virologischen Surveillance (siehe Abschnitt „Ergebnisse aus weiteren Surveillance-Systemen“), eine zuverlässige Einschätzung der Gesamtentwicklung der epidemiologischen Situation von COVID-19 in Deutschland. Für die Lagebewertung in der aktuellen Situation der Pandemie steht nicht mehr die Erfassung **aller Infektionen** durch SARS-CoV-2, sondern die Entwicklung der Anzahl und Schwere der **Erkrankungen** im Vordergrund.

Die **7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen** liegt bundesweit aktuell bei 1.483,9 (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, Stand: 9. Februar 2022, 00:00 Uhr). Die **7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung** liegt bundesweit aktuell bei 6,18 (Zahl der Krankenhauseinweisungen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen, Stand: 9. Februar 2022).

Die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Oberhausen zeigt immer noch einen stetigen Anstieg der Neuinfektionen. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres und aus diesem Winter ist ferner anzunehmen, dass sich das jahreszeitbedingte Wetter weiterhin nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken wird, da dieses zu einem vermehrten Aufenthalt von Personen in geschlossenen Räumen führt. Insofern besteht nach wie vor die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Deshalb ist es erforderlich, Schutzmaßnahmen mit dem Ziel aufrecht zu erhalten, die Ausbreitung des Virus bestmöglich zu verhindern.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske ist notwendig, um die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die getroffenen Anordnungen wirksam und verhältnismäßig.

Angesichts der Entwicklung der Infektionszahlen sind sie zur Gefahrenabwehr geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Bei der Festlegung der Maskenpflicht handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen mit der neuen hochansteckenden Omikron-Variante des Corona-Virus und einen immer noch nicht hinreichenden Immunsierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Als Orte unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO, an denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen An-

zahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können, haben sich bereits in der Vergangenheit Fußgängerzonen und angrenzende Bereiche sowie die Außenpromenade des Einkaufszentrums Westfield CentrO und die Wochenmarktfächen in den einzelnen Stadtteilen herausgestellt.

Die Anordnung zum Tragen einer medizinischen Maske in den in der Anordnung zu Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung definierten Bereichen ist erforderlich, weil dort erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte.

Gerade in diesen Bereichen kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Da auch im Außenbereich immer dort, wo Menschen eng zusammenkommen, trotz der geringeren Aerosolproblematik Infektionsgefahren durch Tröpfchen- und Aerosolübertragungen bestehen, wird eine Maskenpflicht unter Nr. 1 für die in den genannten Bereichen engem Zusammentreffen angeordnet.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der zunehmenden Verbreitung hoch ansteckender Virusmutationen wie Omikron ist die Anordnung einer Maskenpflicht in den festgelegten Bereichen erforderlich, da dort gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Bei der Beurteilung wurden die verschiedenen Nutzungsschwerpunkte und Nutzungszeiten der unter Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Bereiche berücksichtigt.

Es handelt sich um jeweils stark frequentierte Orte unter freiem Himmel, bei denen aufgrund des Verhältnisses zwischen baulicher Ausgestaltung und dem entstehenden Besucherstrom davon ausgegangen werden muss, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern regelmäßig unterschritten wird.

Die Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf die genannten Orte unter freiem Himmel ist als Ergänzung der durch die CoronaSchVO bestimmten Pflichten zum Tragen medizinischer Masken geeignet und erforderlich, um das Ausbreiten des Coronavirus durch Tröpfcheninfektion zu erschweren. Auch ist das Tragen einer medizinischen Maske für den Einzelnen eine sehr geringe Einschränkung im Verhältnis zu dem hohen Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit. Die Anordnung des Tragens einer medizinischen Maske in den genannten Bereichen ist auch angemessen. Sie steht nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirkt. Es wird nicht verkannt, dass durch die Maßnahmen in das Grundrecht der Handlungsfreiheit des Einzelnen eingegriffen wird. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit aller und des Lebens, welches dann ausweislich der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Virus unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus auch mangels dann ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen nicht mehr geschützt werden könnte.

Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19 Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus generell beim Zusammentreffen von Personen erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. Nach aktueller Einschätzung des Gesundheitsamtes der

Stadt Oberhausen ist eine Maskenpflicht aus infektiologischer Sicht erforderlich, da die Auswertung der aktuellen Infektionszahlen darauf hindeutet, dass von einer deutlich höheren Ansteckungsgefahr im Freien ausgegangen werden könne, als das im Sommer der Fall gewesen sei.

Die Schutzmaßnahmen stehen durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist. Mit den angeordneten Maßnahmen können Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig. Die Maske ist zwischenzeitlich ohnehin auch zu einem breit akzeptierten Schutzinstrument geworden.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 28a IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen.

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung ergeht grundsätzlich in Anlehnung an die Gültigkeitsdauer der zugrundeliegenden CoronaSchVO.

Nach § 28a IfSG sind Rechtsverordnungen, die nach § 32 i. V. m. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 erlassen werden, zeitlich zu befristen. Die aktuelle CoronaSchVO NRW vom 11.01.2022 ist insoweit bis zum 09.03.2022 befristet. Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Oberhausen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

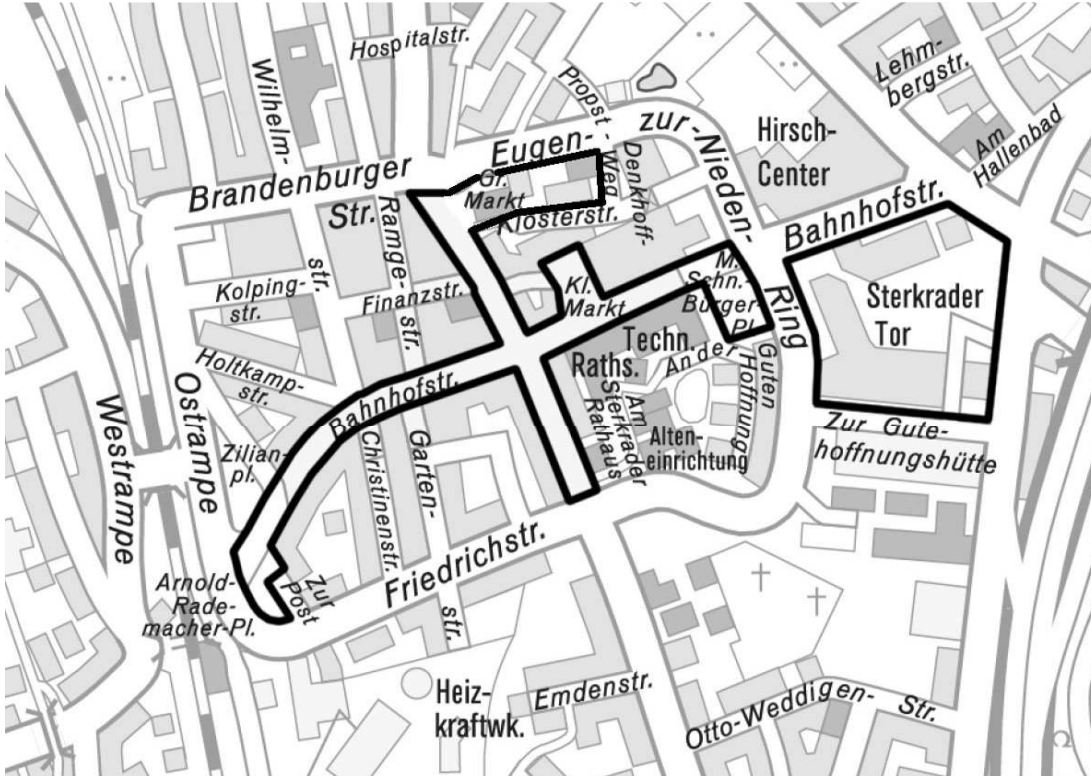
Oberhausen, 09.02.2022  
In Vertretung

Michael Jehn  
Beigeordneter

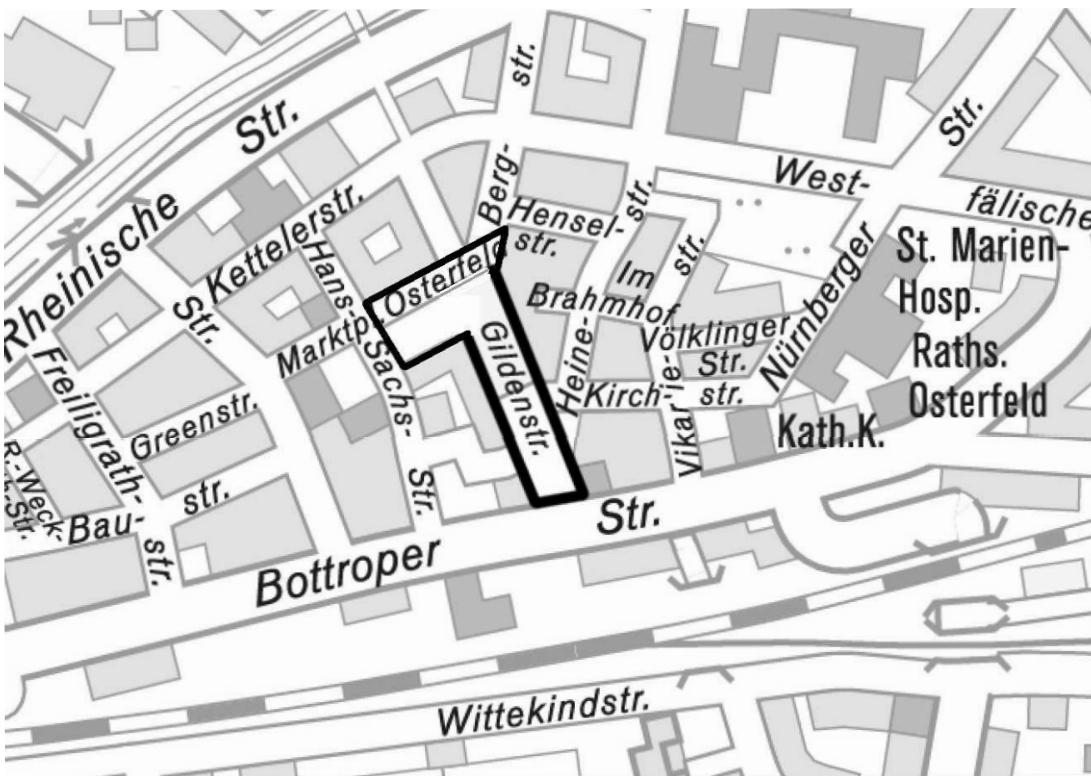


Anlage 1

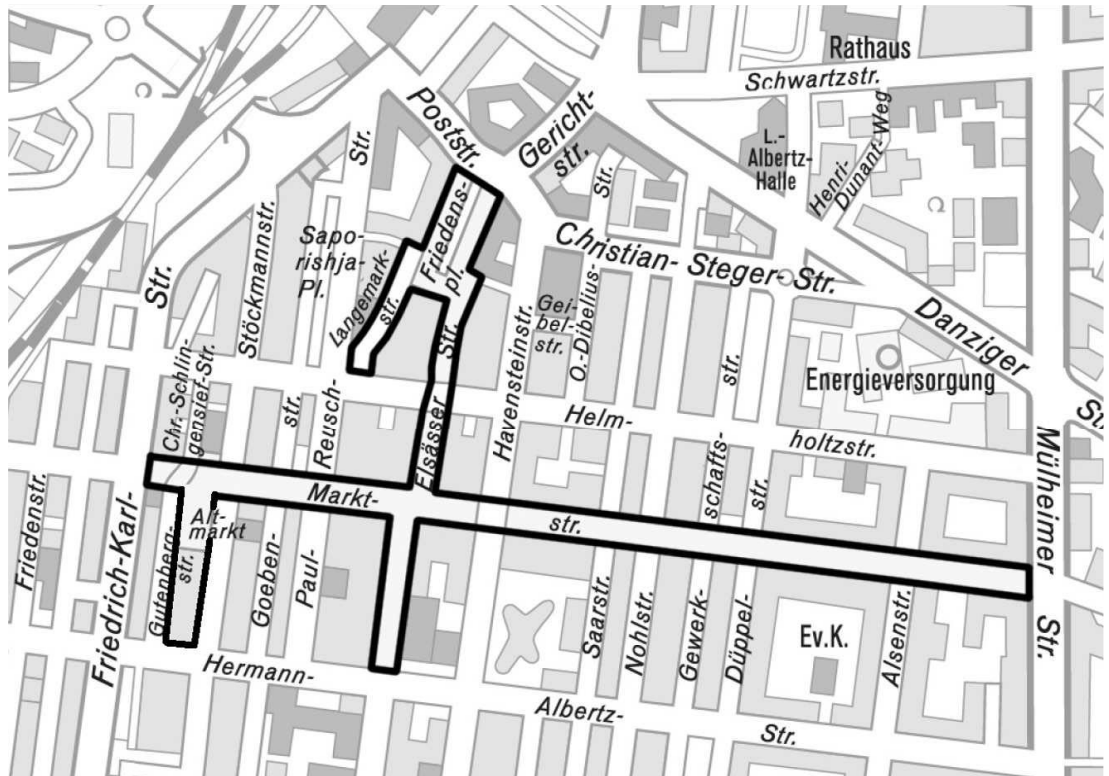
a. Stadtbezirk Sterkrade



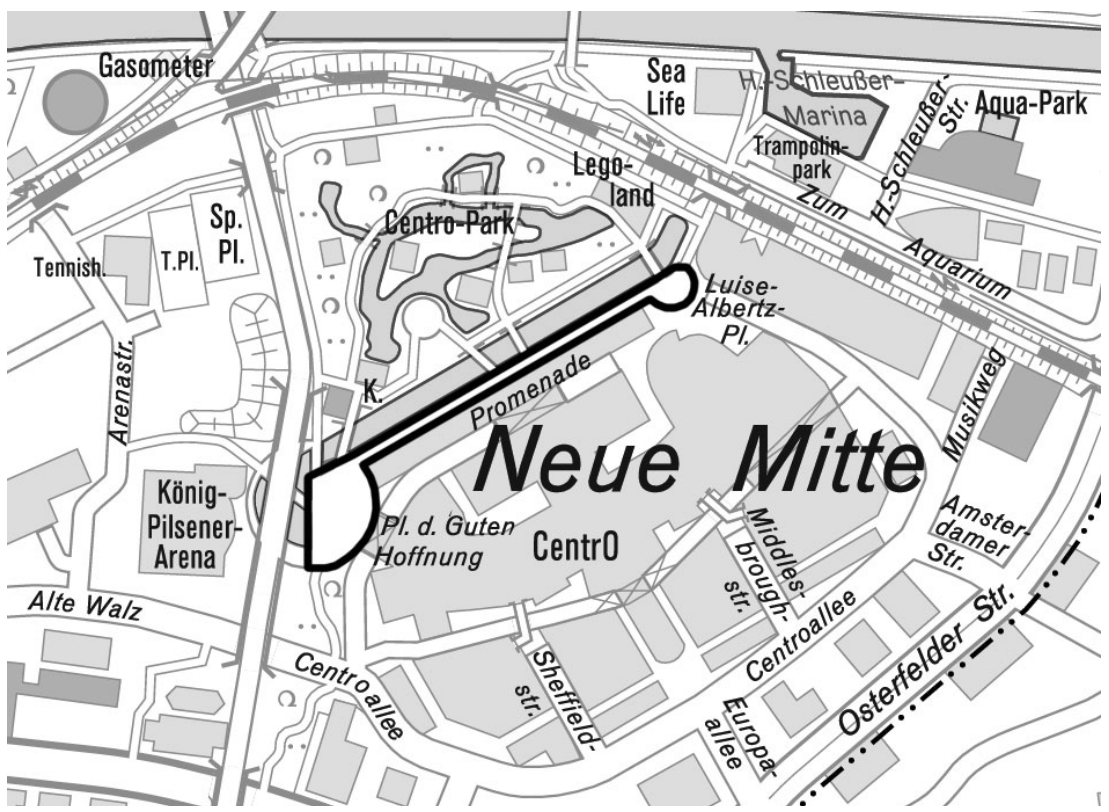
b. Stadtbezirk Osterfeld



c. Stadtbezirk Alt-Oberhausen

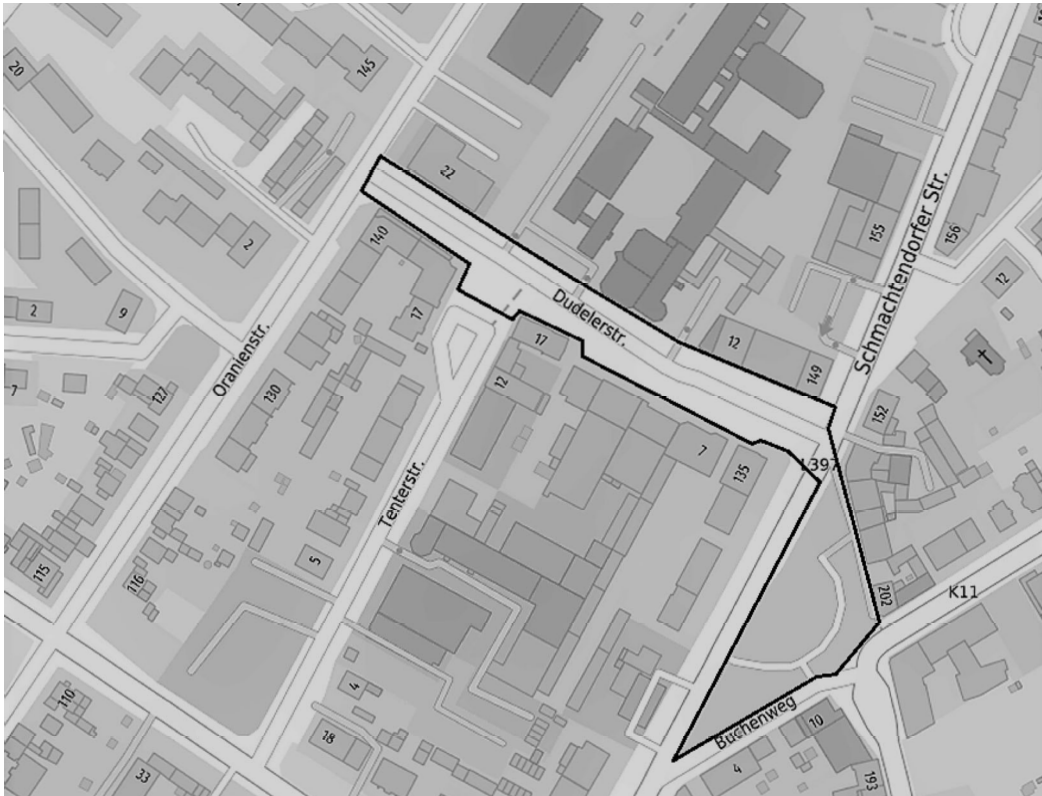


d. Neue Mitte Oberhausen (Centro)





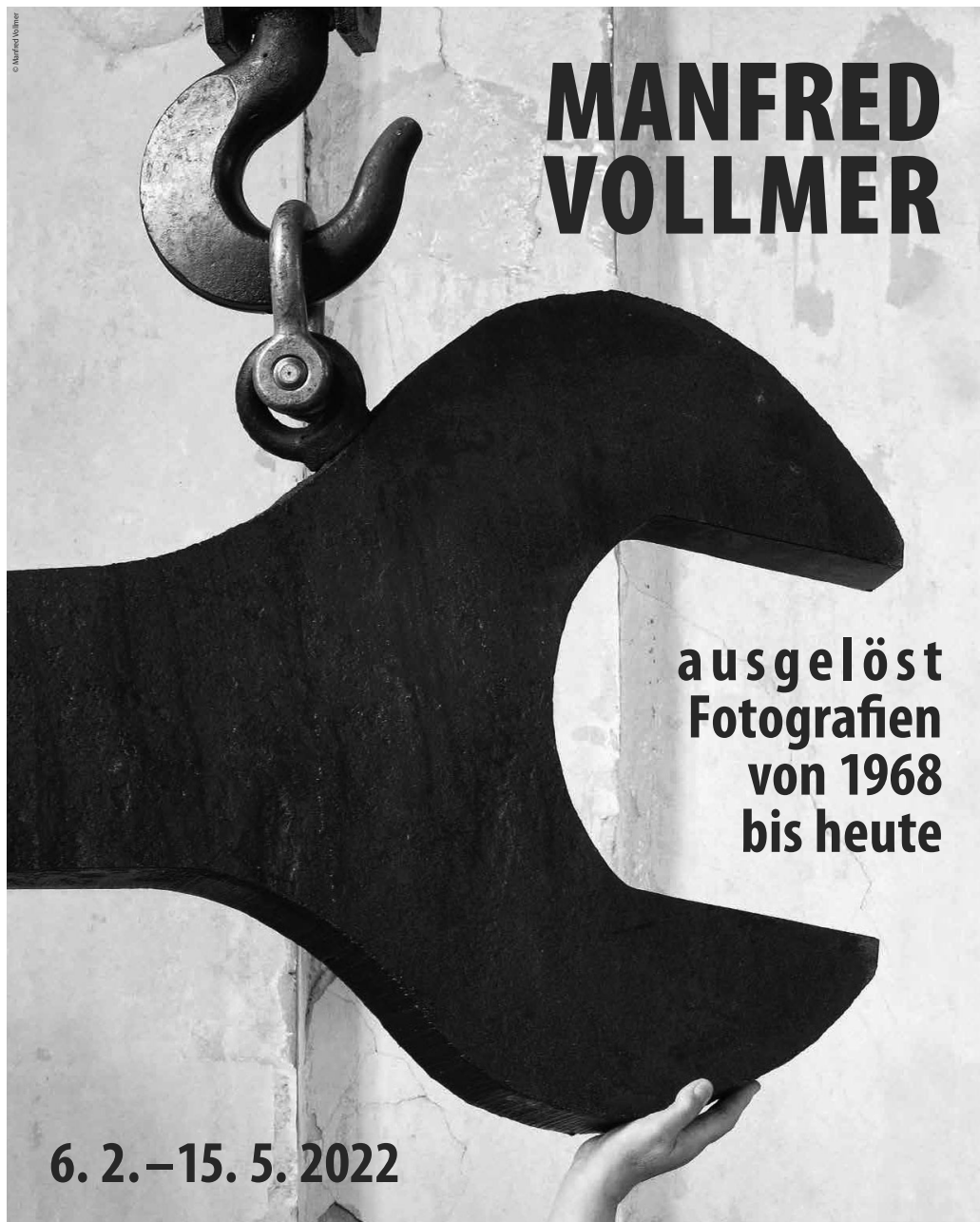
e. Stadtbezirk Schmachtendorf



f. Stadtbezirk Holten



<p>Herausgeber:          Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,          Pressestelle, Virtuelles Rathaus,          Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,          Telefon 0208 825-2116          Online-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 16,-- Euro,          Post-Abonnement zum Jahresbezugs-          preis von 28,-- Euro          das Amtsblatt erscheint zweimal im          Monat</p>	<p><b>K 2671</b>          Postvertriebsstück          - Entgelt bezahlt -          DPAG</p>	
---	---	--



# MANFRED VOLLMER

ausgelöst  
Fotografien  
von 1968  
bis heute

6. 2. – 15. 5. 2022




**LUDWIGGALERIE**

**SCHLOSS OBERHAUSEN**

Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen    täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen    [www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de)